

27. November 2016

Kantonale Volksabstimmung

**Botschaft des Grossen Rates
des Kantons Bern**



**Empfehlung
an die Stimmberechtigten**

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten am 27. November 2016 wie folgt abzustimmen:

- ▶ Nein zur Volksinitiative
«Spitalstandortinitiative»

**«Spitalstandortinitiative»
(Gesetzesinitiative)**

**Weitere Informationen und
Dokumente zu dieser Abstimmung
finden sich unter:**

www.be.ch/abstimmungen



Darüber wird abgestimmt

Wollen Sie die Volksinitiative «Spitalstandortinitiative» annehmen?

Über diese Frage entscheiden die Stimmberechtigten des Kantons Bern am 27. November 2016.

Nach der «Spitalstandortinitiative» muss der Kanton Bern die Spitäler an 14 bestehenden Standorten für mindestens acht Jahre aufrechterhalten. Für die regionalen Standorte schreibt die Initiative eine umfassende Grundversorgung vor. Damit verlangt die

«Spitalstandortinitiative» insbesondere die Wiedereröffnung der Geburtsabteilungen in Riggisberg und Zweisimmen. Im Weiteren soll der Regierungsrat das Spitalangebot alle acht Jahre überprüfen, dem Grossen Rat Bericht erstatten und allfällige Änderungen beantragen.

Der Grosse Rat hat die «Spitalstandortinitiative» am 7. Juni 2016 abgelehnt mit 82 Nein- gegen 24 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen.

► Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten des Kantons Bern, die «Spitalstandortinitiative» abzulehnen.

«Spitalstandortinitiative» (Gesetzesinitiative)

Das Wichtigste in Kürze

Die Volksinitiative «Spitalstandortinitiative» verpflichtet den Kanton Bern in einem neuen Gesetz dazu, an 14 Standorten Spitäler mit einem bestimmten Leistungsangebot aufrechtzuerhalten. An diesen Standorten besteht heute bereits ein Spital. Die Initiative unterscheidet zwischen Hauptstandorten und regionalen Standorten. Für die regionalen Standorte schreibt sie eine umfassende Grundversorgung vor. Mit der «Spitalstandortinitiative» müssen insbesondere die Geburtenabteilungen in Riggisberg und Zweisimmen wieder eröffnet werden, die 2013 beziehungsweise 2015 geschlossen worden sind. Inskünftig hat der Regierungsrat dem Grossen Rat alle acht Jahre einen Bericht über die Spitalversorgung zur Kenntnis vorzulegen und Anträge auf allfällige Änderungen zu stellen. Der Beschluss des Grossen Rates zu diesen Anträgen unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Initiative bezweckt, eine ausreichende, qualitativ gute und wirtschaftliche Spitalversorgung im ganzen Kanton sicherzustellen.

Die überwiegende Mehrheit des Grossen Rates lehnt die Volksinitiative ab. Sie ist überzeugt, dass die Bevölkerung im Kanton Bern sehr gut mit Spitalleistungen versorgt ist und dass das vom Grossen Rat 2013 verabschiedete Spitalversorgungsgesetz zukunftsgerichtet ist. Die «Spitalstandortinitiative» hätte für die Mehrheit des Grossen Rates zur Folge, dass Spitäler Dienstleistungen nicht we-

gen des medizinischen Bedarfs, sondern aus regionalpolitischen Gründen aufrecht erhalten müssten. Für die betroffenen Spitäler würde dies den Spielraum stark einschränken, um eine qualitativ gute und wirtschaftlich tragbare Spitalversorgung bereitzustellen. Auch entstünde damit die Möglichkeit, dass solche Angebote den bundesrechtlichen Vorgaben nicht mehr genügen. Für den Kanton würde das ein grosses finanzielles Risiko bergen, weil er diese Angebote somit ohne Beteiligung der Krankenversicherung allein finanzieren müsste. Zudem besteht zurzeit ein grosser Fachkräftemangel, der selbst den Spitälern in den Zentren Probleme bei der Rekrutierung des erforderlichen Personals bereitet. Daher macht es für die Mehrheit des Grossen Rates auch keinen Sinn, Strukturen gesetzlich festzuschreiben, die schliesslich nicht mit qualifizierten Fachleuten betrieben werden können.

Die Spitalversorgung im Kanton Bern

Welche Spitäler gibt es im Kanton Bern?

In allen Regionen des Kantons Bern gibt es **Regionale Spitalzentren (RSZ)** mit einem oder mehreren Standorten sowie allenfalls **weitere Spitäler**. Die RSZ sind Aktiengesellschaften, an denen der Kanton in der Regel die Mehrheit der Aktien hält. Wie andere Betriebe sind die RSZ somit privatrechtliche Unternehmen. Im Rahmen der Vorgaben von Bund (Krankenversicherungsgesetzgebung) und Kanton (Spitalversorgungsgesetzgebung) entscheiden sie selbstständig darüber, welche Leistungen sie an welchem Standort anbieten. Als Eigentümer verfolgt der Kanton für jedes RSZ eine Eigentümerstrategie und kann im Rahmen des Aktienrechts Einfluss nehmen, beispielsweise durch seine Stimmkraft an der Generalversammlung. Abgesehen von den RSZ gibt es noch weitere Spitäler im Kanton. Dabei handelt es sich zumeist um Betriebe, die sich in Privatbesitz oder im Besitz von Stiftungen befinden. «Öffentliche» Spitäler gibt es im Kanton Bern keine mehr.

Wie wird das Spitalangebot im Kanton Bern geplant?

Um die Versorgung zu gewährleisten, erhebt der Kanton Bern den Bedarf der Kantonsbevölkerung an stationären Behandlungen in Spitälern innerhalb und ausserhalb des Kantons. Auf dieser Grundlage plant er das Spitalangebot und vergibt Leistungsaufträge für verschiedene medizinische Leistungen an die Spitäler. Diese Leistungsaufträge werden auf der kantonalen **Spitalliste** aufgeführt. Um auf die Spitalliste aufgenommen zu werden, müssen die Leistungen der Spitäler dem Bedarf der Bevölkerung entsprechen. Sie müssen zudem allgemein zugänglich, von guter Qualität und wirtschaftlich sein.

Für 80 Prozent der Bernerinnen und Berner soll ein Spital der Grundversorgung in 30 Minuten erreichbar und für 90 Prozent maximal 50 Kilometer vom Ortszentrum des Wohnorts entfernt sein. Solche Angebote dürfen nicht abgebaut werden. Darunter fallen beispielsweise die Standorte **Frutigen** (Zeitregel von 30 Minuten) und **Zweisimmen** (Distanzregel von 50 Kilometern), die bereits heute explizit **versorgungsnotwendig** sind.

Ein versorgungsnotwendiger Standort muss mindestens die wichtigsten Leistungen aus den Fachbereichen Innere Medizin und Chirurgie anbieten und über eine Notfallstation verfügen. Die

Geburtshilfe und die Frauenheilkunde gehören nicht zu diesen Leistungen.

Wer trägt die Kosten?

Stationäre Spitalbehandlungen können über die **obligatorische Krankenversicherung** abgerechnet werden, wenn ein Spital mit den entsprechenden medizinischen Leistungen auf der Spitalliste des Kantons aufgeführt ist. Von diesen Kosten decken die Krankenversicherer 45 Prozent, der Kanton Bern übernimmt die restlichen 55 Prozent.

Die Kantone dürfen Spitäler nur aufgrund des Bedarfs ihrer Bevölkerung auf die Spitalliste setzen, jedoch nicht aus regionalpolitischen oder anderen Gründen. Beauftragt ein Kanton ein Spital trotz fehlendem Bedarf, bestimmte Leistungen zu erbringen, dürfen diese Leistungen nicht zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden. Der Kanton muss in diesem Fall die Kosten allein übernehmen.

Die Vorlage im Überblick

Ausgangslage

Am 21. Januar 2014 ist die «Spitalstandortinitiative» mit 25 945 gültigen Unterschriften bei der Staatskanzlei des Kantons Bern eingereicht worden. Auslöser für das Sammeln von Unterschriften war der Entscheid des Verwaltungsrats der Spital Netz Bern AG, die Geburtenabteilung im Spital Riggisberg aufzuheben. In der Zwischenzeit hat der Verwaltungsrat der Spital Thun AG auch die Geburtenabteilung in Zweisimmen geschlossen.

Der Regierungsrat hat die Volksinitiative im Sommer 2015 an den Grossen Rat überwiesen und beantragt, sie für gültig zu erklären und abzulehnen. Der Grosse Rat hat sich in den beiden Sessionen vom November 2015 und Juni 2016 mit der «Spitalstandortinitiative» auseinandergesetzt. Dabei hat er auch zu einem Gegenvorschlag des Regierungsrates, zwei Gegenvorschlägen aus dem Grossen Rat sowie einem Gegenvorschlag der grossrätlichen Gesundheits- und Sozialkommission Stellung genommen. Der Grosse Rat hat die Initiative schliesslich in der Junisession 2016 für gültig erklärt und mit 82 Nein- zu 24 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Gleichzeitig hat der Grosse Rat auch alle Gegenvorschläge deutlich abgelehnt, sofern diese nicht bereits vor der Debatte zurückgezogen worden waren.

Das ändert sich mit der Initiative

Die «Spitalstandortinitiative» will in einem Gesetz festschreiben, dass an 14 Standor-

ten im Kanton ein Spital betrieben werden muss. Die Initiative unterscheidet dabei zwischen den sechs Hauptstandorten Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken, Langenthal und Thun sowie den acht regionalen Standorten Aarberg, Frutigen, Langnau, Moutier, Münsingen, Riggisberg, St-Imier und Zweisimmen. Heute besteht an all diesen Standorten ein Spital.

Nach der Initiative gewährleisten die Spitäler an den regionalen Standorten die Spitalgrundversorgung in Zusammenarbeit mit den Spitälern an den Hauptstandorten. Sie müssen in der Lage sein, eine umfassende Grundversorgung anzubieten. Dazu gehören gemäss der Initiative eine Notfallversorgung rund um die Uhr und insbesondere Leistungen der Fachbereiche Innere Medizin, Chirurgie sowie Gynäkologie/Geburtshilfe, soweit diese Leistungen am jeweiligen Standort zum Zeitpunkt der Einreichung der Volksinitiative angeboten wurden. Das bedeutet, dass namentlich die 2013 beziehungsweise 2015 geschlossenen Geburtenabteilungen in Riggisberg und Zweisimmen wieder eröffnet werden müssen.

Die «Spitalstandortinitiative» sieht vor, dass der Regierungsrat das Spitalangebot alle acht Jahre überprüft und dem Grossen Rat Bericht erstattet. Über allfällige Änderungen beschliesst der Grosse Rat. Gegen diesen Beschluss kann das Referendum ergriffen werden. Das heisst: Über die Änderungen im Angebot der Spitalversorgung findet eine Volksabstimmung statt, sofern 10 000 Stimmberechtigte dies verlangen.

Demgegenüber ist im geltenden Spitalversorgungsgesetz bereits ein Vier-Jahres-Intervall vorgesehen: Alle vier Jahre hat der Kanton den Bedarf seiner Bevölkerung für Spitalleistungen zu erheben. Diese Planung legt der Regierungsrat dem Grossen Rat zur Kenntnis vor und verabschiedet daraufhin die kantonale Spitalliste. Die Spitalliste legt fest, welche Leistungen an welchen Spitalstandorten angeboten und über die obligatorische Krankenversicherung abgerechnet werden dürfen (siehe Seite 6–7).

Finanzielle Auswirkungen

Der Bund schreibt Mindeststandards vor, welche Spitäler erfüllen müssen, damit sie auf die Spitalliste aufgenommen werden und ihre Leistungen über die obligatorische Krankenversicherung abrechnen können. Daher muss der Regierungsrat ein Angebot, das diese Mindeststandards wie zum Beispiel zur Qualität oder zur Wirtschaftlichkeit nicht erfüllt, von der Spitalliste streichen (siehe Seite 6–7). Nach der «Spitalstandortinitiative» sollen inskünftig Angebote auch aus regionalpolitischen Gründen weitergeführt werden können. Dieses Kriterium ist in der Bundesgesetzgebung nicht vorgesehen. Somit dürfte ein solches Angebot nicht auf der Spitalliste sein, wenn es nicht den bundesrechtlichen Vorgaben entspricht.

Eine Weiterführung des Angebots hätte zur Folge, dass der Kanton die Kosten voll tragen müsste. Die Initiative äussert sich nicht dazu, wie der Kanton diese Kosten finanzieren soll. Die Folgekosten sind äusserst schwierig abzuschätzen.

Berechnungen des Regierungsrates haben ergeben, dass die Zusatzkosten für den Kanton zwischen 25 und 110 Millionen Franken pro Jahr liegen könnten. Der Kanton müsste diese Mehrkosten über mindestens acht Jahre tragen, weil die Initiative erst nach dieser Zeitspanne wieder eine Anpassung des Angebots zulässt.

Die Haltung der Mehrheit des Grossen Rates

Strukturerhalt auf Kosten der Qualität

Für die Mehrheit des Grossen Rates stellt die Initiative nicht die Qualität der Spitalversorgung, sondern den Strukturerhalt in den Vordergrund. Die Initiative schreibt einzig die sechs Hauptstandorte und die acht regionalen Standorte fest, die in den nächsten acht Jahren eine umfassende Grundversorgung sicherzustellen haben, ungeachtet ob das Angebot dem Bedarf entspricht und qualitativ gut und wirtschaftlich erbracht werden kann. Für die Mehrheit des Grossen Rates garantiert jedoch die Aufrechterhaltung von Standorten und Angeboten an sich keine umfassende Versorgung der Bevölkerung. Der Strukturerhalt berücksichtigt weder den Bedarf noch die Mobilität der Patientinnen und Patienten und führt zu Ineffizienzen.

Widerspruch zum Bundesrecht

Mit ihren Vorgaben steht die Initiative im Widerspruch zu den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und Kantonsebene. Sie stellt ausserdem einen planerischen Eingriff dar, der den vom Bund verlangten Wettbewerb unter den Spitälern behindert. Da ein kantonaler Erlass die Bundesgesetzgebung nicht übersteuern kann, können der Umsetzung daher Grenzen gesetzt sein.

Grosse finanzielle Risiken

Die «Spitalstandortinitiative» schafft einen Rechtsanspruch auf Finanzierung der von ihr genannten Angebote. Sofern die Angebote den Bundesvorgaben nicht entsprechen, muss der Kanton sie ohne Beteiligung der Krankenversicherungen allein finanzieren. Für die Mehrheit des

Grossen Rates stellt dies ein zu grosses finanzielles Risiko dar. Zusätzlich wäre auch für die Wiedereröffnung der Geburtsabteilungen in Zweisimmen und Rigisberg mit Kosten für den Kanton zu rechnen. Die Mehrheit des Grossen Rates ist überzeugt, dass die Initiative beträchtliche Mehrkosten verursacht.

Fachkräftemangel wird verschärft

Für die Mehrheit des Grossen Rates könnte die Annahme der «Spitalstandortinitiative» den bereits herrschenden Fachkräftemangel weiter verschärfen, da Angebote auch dann weiter betrieben werden müssten, wenn sie von der Bevölkerung nur wenig genutzt werden. Damit die Spitäler ihre Leistungen in guter Qualität erbringen können, ist fachlich gut ausgebildetes Personal erforderlich. Die Rekrutierung von Fachkräften ist aber heute vermehrt ein Problem. Nicht nur in den ländlichen Regionen, sondern zunehmend auch für Spitäler in Zentren wie der Stadt Bern ist es schwierig, geeignetes Personal zu finden.

Stellungnahme des Initiativkomitees

Falsche Spitalpolitik

Vieles läuft falsch im bernischen Spitalwesen. Deshalb hat ein überparteiliches Komitee die Spitalstandort-Initiative lanciert. Diese fand bei der Bevölkerung grosse Unterstützung. 25 945 Personen haben sie unterzeichnet. Diese Unterschriftenzahl ist die zweithöchste je im Kanton Bern erreichte. Das Volksbegehren ist regional und politisch breit abgestützt.

Keine weiteren Schliessungen von Notfallstationen

Seit 1999 sind im Kanton Bern 13 Landspitäler und das Stadtspital Ziegler mit insgesamt 14 Notfallstationen geschlossen worden. Bei weiteren Schliessungen wird die ungünstige räumliche Verteilung der Notfallanlaufstellen noch schlechter und die Versorgungssicherheit für einen gewichtigen Teil der Bevölkerung ungenügend.

Stopp der Kostenexplosion im Spitalwesen

Als Folge der falschen Zentralisierungspolitik hat der Kanton Bern fast die höchsten Spitalkosten der Schweiz, und die Bevölkerung bezahlt nahezu die höchsten Krankenkassenprämien. Hinzu kommen rund 2 Milliarden Franken unkoordinierte Investitionen in das öffentliche Spitalwesen. Die Spitalkosten werden zu 55 % durch die Steuerzahler und zu 45 % aus den Krankenkassenprämien finanziert. Im finanzschwachen Kanton Bern drohen Steuererhöhungen und weitere Sparübungen.

Mehr Mitsprache des Volkes

Viele der früheren öffentlichen Spitäler gehören mehrheitlich dem Kanton. Eine wirkliche Aufsicht existiert nicht. Die Spitalführungen können schalten und walten, wie es ihnen beliebt. Entgegen allen demokratischen Grundsätzen werden ganze Regionen den abgehobenen Entscheidungen von Spital-Verwaltungsräten schutzlos ausgeliefert.

Die Spitalstandort-Initiative korrigiert die Missstände

Die Spitalstandort-Initiative

- fordert eine qualitativ gute, wirtschaftliche und bezahlbare Spitalgrundversorgung sowie eine sichere Notfallversorgung für die gesamte Bevölkerung.
- bekämpft die massive Kostensteigerung als Folge der Zentralisierung durch eine sinnvolle medizinische Zusammenarbeit zwischen den kostengünstigen Kleinspitälern und den aufwendigen Grossspitälern.
- verursacht keine Mehrkosten.
- will mehr Ausbildungsplätze für künftige Hausärzte in Stadt und Land sicherstellen.
- verlangt als Grundlage für künftige Entscheide mehr Transparenz für alle Betriebszahlen betreffend Patienten, Kosten und Qualität pro Spital.
- ist zukunftsgerichtet und ermöglicht eine innovative Unternehmensführung der Spitäler.
- blockiert keine künftige Entwicklung.
- beansprucht mehr Demokratie durch periodische Beschlussfassungen des Grossen Rates über die Spitalsituation mit Referendumsmöglichkeiten für das Volk.

Argumente im Grossen Rat für die Initiative

Der Grosse Rat hat die «Spitalstandortinitiative» mit **82 Nein** gegen **24 Ja** bei **3 Enthaltungen** abgelehnt.

- In den letzten Jahren sind in der bernischen Spitallandschaft viele Angebote abgebaut, Spitalleistungen zentralisiert und Spitäler geschlossen worden. Darunter leiden vor allem die ländlichen Regionen. Trotzdem sind die Kosten explodiert.
- Die Zeit für einen Marschhalt ist gekommen. Eine Weiterführung des bestehenden Angebots für eine bestimmte Zeit bringt Sicherheit für die Spitäler, das Personal und die Bevölkerung.
- Zur medizinischen Versorgung in einer Region gehören die Hausärztinnen und Hausärzte, die Spitex und auch die Notfallstationen in den Spitälern. Wenn Spitalangebote wegfallen, ist das gesamte Versorgungssystem gefährdet.
- Die regionalen Spitäler sind volkswirtschaftlich wichtig für den weiträumigen Kanton Bern mit seinen abgelegenen Tälern. Die Spitäler in den ländlichen Regionen sind wichtige Arbeitgeber und bieten Ausbildungsplätze für Ärztinnen und Ärzte und das Pflegepersonal an.

dafür

24 Stimmen

Argumente im Grossen Rat gegen die Initiative

- Die Initiative stellt Standorte über die Qualität der Gesundheitsversorgung. Die Initiative führt dazu, dass insbesondere in Randregionen gewisse Eingriffe nur selten durchgeführt werden. Bei tiefen Fallzahlen nimmt jedoch die Qualität der Behandlung erwiesenermassen ab.
- Es macht keinen Sinn, Strukturen und Dienstleistungen zu zementieren, ohne diese mit gut qualifiziertem Personal betreiben zu können. Dies verschärft den gegenwärtig herrschenden Fachkräftemangel zusätzlich.
- Die Initiative birgt grosse finanzielle Risiken für den Kanton. Sie verpflichtet den Kanton zur Erhaltung von Angeboten, die dem medizinischen Bedarf nicht entsprechen und von der Bevölkerung im Einzugsgebiet wenig genutzt werden. Das verursacht hohe Folgekosten für den Kanton, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen.
- Mit der Initiative müssten die Geburtenabteilungen in Riggisberg und Zweisimmen wiedereröffnet werden, obwohl sich in der Zwischenzeit Ersatzangebote etabliert haben oder demnächst den Betrieb aufnehmen. Auch dies würde den Kanton viel Geld kosten.
- Die Bevölkerung im Kanton Bern ist aktuell sehr gut mit Spitalleistungen versorgt. Trotz der vergangenen Schliessung von einzelnen Angeboten hat die Versorgungsqualität insgesamt nicht abgenommen.
- Zur Versorgungssicherheit der Bevölkerung in den Landregionen tragen neben Spitälern und den Hausärztinnen und Hausärzten auch die Rettungsdienste bei. Ausserdem bestehen bereits heute klare Regeln, welche Standorte und welche Angebote versorgungsnotwendig sind und nicht abgebaut werden dürfen.
- Die Initiative verpflichtet die früheren öffentlichen Spitäler dazu, nicht wirtschaftliche Standorte zu betreiben. Damit benachteiligt die Initiative die Spitäler im Besitz des Kantons gegenüber Spitälern in Privatbesitz.

dagegen

82 Stimmen

Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «Spitalstandortinitiative»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 58 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee «Spitalstandortinitiative» eingereichte Gesetzesinitiative «Spitalstandortinitiative» mit 25 945 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 139 vom 12. Februar 2014).
2. Die Gesetzesinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:

«Gesetz über die regionalen Spitalstandorte

Art. 1 Zweck Dieses Gesetz bezweckt, für Stadt und Land und die gesamte Bevölkerung eine ausreichende, qualitativ gute und wirtschaftliche Spitalversorgung mit einer angemessenen Anzahl Spitäler im ganzen Kanton sicherzustellen.

Art. 2 Regionale Spitalstandorte Der Kanton stellt sicher, dass die öffentlichen Spitäler an den nachfolgend aufgeführten Standorten betrieben werden und die kantonalen und eidgenössischen Vorgaben an die Spitalversorgung erfüllen:

Hauptstandorte:

- Bern
- Biel
- Burgdorf
- Interlaken
- Langenthal
- Thun

Regionale Standorte:

- Aarberg
- Frutigen
- Langnau

¹⁾ BSG 101.1

- Moutier
- Münsingen
- Riggisberg
- St-Imier
- Zweisimmen

Art. 3 Umfassende Grundversorgung ¹Die Spitäler an den regionalen Standorten gewährleisten die Spitalgrundversorgung in Zusammenarbeit mit den Spitälern an den Hauptstandorten. Sie sind zudem Bindeglied zu den regionalen und lokalen Erbringern von Medizinaldienstleistungen und Notfallorganisationen.

² Die Spitäler an den regionalen Standorten müssen in der Lage sein, eine umfassende Spitalgrundversorgung anzubieten. Dazu gehören die Gewährleistung einer akutsomatischen Notfallversorgung rund um die Uhr sowie insbesondere die Leistungen der Fachbereiche Innere Medizin, Chirurgie und Gynäkologie/Geburtshilfe, soweit diese bisher angeboten wurden.

Art. 4 Berichterstattung, Änderungen ¹Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat alle acht Jahre Bericht über Situation und Entwicklung im Bereich der Spitalversorgung. Er stellt gleichzeitig Antrag an den Grossen Rat auf allfällige Änderungen.

² Der Grosse Rat nimmt den Bericht zur Kenntnis. Über Anträge des Regierungsrates entscheidet er in Form eines dem fakultativen Referendum unterstehenden Sachbeschlusses.

Art. 5 Vollzug Der Regierungsrat vollzieht das vorliegende Gesetz.

Art. 6 Übergangsbestimmung Die Geburtsabteilung des Spitals Riggisberg ist mindestens bis zur ersten Berichterstattung gemäss Art. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes zu betreiben.

Art. 7 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt sofort mit Annahme durch das Volk in Kraft.»

3. Die Initiative wird gültig erklärt.

4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

5. Der Beschluss unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

Bern, 7. Juni 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Reinhard*

Der Generalsekretär: *Trees*